

Nutzungsverein-

barung Ref. Kirche

3. Dezember 2000

SRV 26.1

Vereinbarung

zwischen dem

Gemeinderat Herisau

vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

und der

Vorsteherschaft der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Herisau

vertreten durch den Präsidenten und die Vizepräsidentin

betreffend

die Nutzung und die Verteilung der Unterhaltslasten der Reformierten Kirche Herisau

Zwischen der Einwohnergemeinde Herisau und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau ist am 3. Dezember 2000 ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend die Nutzungsrechte an der Reformierten Kirche Herisau abgeschlossen worden. Art. 1 Abs. 3 des Vertrages beauftragt den Gemeinderat und die Kirchenvorsteherschaft, die Einzelheiten der Nutzung und der Kostentragung in einer separaten Vereinbarung zu regeln. In Ausführung dieser Bestimmung vereinbaren die Parteien:

Art. 1 Eigentum

- ¹ Grundstück und Gebäude samt Zugehör (Parzelle Nr. 1, Assekuranz Nr. 1) stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde.
- ² Davon ausgenommen sind die im Anhang dieser Vereinbarung aufgelisteten Einrichtungen im Eigentum der Kirchgemeinde.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Parteien tragen die Kosten des Kirchgebäudes nach Massgabe des Nutzungsvorteils der Kirchgemeinde einerseits und der Erfüllung der Pflicht der Einwohnergemeinde zur Erhaltung des Kulturdenkmals andererseits gemeinsam.



- ² Die Kostenanteile werden als jährlich wiederkehrende, pauschal festgelegte Beiträge der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde als Einlagen in die Spezialfinanzierung geleistet.
- ³ Die Liegenschaftsverwaltung ist Sache der Einwohnergemeinde und obliegt dem Hochbauamt. Bauliche Massnahmen werden einvernehmlich durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde festgelegt.
- ⁴ Der Betrieb des Gebäudes, einschliesslich der Bewilligung der Nutzung des Gebäudes durch Dritte, ist Sache der Kirchgemeinde.

Art. 3 Spezialfinanzierung, a) Grundsatz

- ¹ Für Aufwand und Ertrag des Gebäudes wird in der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde eine geschlossene, jährlich auszugleichende Rechnung geführt. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Verpflichtungskonto der Spezialfinanzierung entnommen bzw. eingelegt.
- ² Das Verpflichtungskonto ist zu verzinsen.

Art. 4 b) Bestandteile

- ¹ Aufwände der Spezialfinanzierung sind:
 - a) der ordentliche Gebäudeunterhalt einschliesslich Versicherungen;
 - b) der Unterhalt des Läutwerks, der Glocken und der Turmuhr;
 - c) der Unterhalt der Orgel;
 - d) Renovationen und Sanierungen einschliesslich der dafür zu bildenden Rückstellungen und der Abschreibungen für Investitionen;
 - e) Zinskosten der längerfristig abzuschreibenden Investitionen.
- ² Erträge der Spezialfinanzierung sind:
 - a) die jährlichen Beiträge der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde;
 - b) die gesetzlichen Denkmalpflegebeiträge von Bund, Kanton und Gemeinde;
 - c) allfällige Leistungen Dritter.

Art. 5 Kostentragung

- ¹ Von der Finanzierung über die Spezialfinanzierung sind die nachstehend aufgeführten Kosten ausgenommen. Sie sind allein von der jeweiligen Partei zu tragen.
- ² Zu Lasten der Einwohnergemeinde gehen:
 - a) der Unterhalt der Gartenanlage und der Bepflanzung einschliesslich des Winterdienstes (ohne Vorzeichen und übrige Eingangsbereiche);
 - b) die Liegenschaftsverwaltung und die Rechnungsführung.
- ³ Zu Lasten der Kirchgemeinde gehen:
 - a) die Kosten für Wasser, Heizung und Beleuchtung sowie der Reinigung samt Putz- und Verbrauchsmaterial;
 - b) die Anstellung und die Entlöhnung des Mesmers.



Art. 6 Pauschalbeiträge

- ¹ Die Festlegung der pauschalen Jahresbeiträge der Parteien richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 5 des Dienstbarkeitsvertrages.
- ² Sie werden unter Vorbehalt von Art. 8 erstmals wie folgt festgelegt:

Kostenart laufender Unterhalt	Einwohnergemeinde		gemeinde	Kirchgemeinde	
Gebäude	0	Fr.		1/1	Fr. 20'000
ausserordentlicher					
Unterhalt (15 Jahre)	2/3	Fr.	12'000	1/3	Fr. 6'000
Versicherungen	1/2	Fr.	3'000	1/2	Fr. 3'000
Aussenrenovation					
(40 Jahre)	2/3	Fr.	21'650	1/3	Fr. 10'850
Innenrenovation					
(40 Jahre)	2/3	Fr.	16'650	1/3	Fr. 8'350
Total jährlich		Fr.	53'300		Fr. 48'200

Art. 7 Nutzung durch die Einwohnergemeinde und Dritte

- ¹ Für den Betriebsaufwand bei Veranstaltungen der Einwohnergemeinde stellt die Kirchgemeinde die tatsächlichen Aufwendungen (Abwartkosten, Heizung, Beleuchtung usw.) in Rechnung. Es wird jährlich abgerechnet.
- ² Die Kirchgemeinde erhebt bei Veranstaltungen Dritter Gebühren. Die Kirchenvorsteherschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Gebührentarif.

Art. 8 Änderungen dieser Vereinbarung

- ¹ Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich und im gegenseitigen Einvernehmen.
- ² Die Kostenberechnung wird alle fünf Jahre von den Parteien überprüft. Bei erheblichen Veränderungen werden die Pauschalbeiträge gemäss Art. 6 durch den Gemeinderat und die Kirchenvorsteherschaft angepasst.

Art. 9 Dauer dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, d.h. bis 31. Dezember 2010. Sie verlängert sich anschliessend stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Herisau, 3. Dezember 2000

Für den Gemeinderat Herisau:

K. Kägi, Gemeindepräsident W. Bänziger, Gemeindeschreiber



Für die Vorsteherschaft der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau:

H.H. Kempf, Präsident M. Herzer, Vizepräsidentin

Anhang zur Nutzungs- und Kostentragungsvereinbarung vom 3. Dezember 2000

Verzeichnis vom 9. September 2000 des Inventars von Kirche und Kreuzkapelle im Eigentum der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau

Kirchenschiff	Sakristei		
1 Bibel	1 Taski Rucksack - Staubsauger		
1 Tischdecke	2 Kabelrollen (1 x 25m) + (1 x 50 m)		
2 Gestelle mit je 140 Singbüchern	1 Tischtuch + Servietten		
1 Abendmahltisch	- Christbaumschmuck		
7 Hörapparate	1 Not - Apotheke		
2 Anschlagbretter	1 Tisch (Eiche)		
1 Krabbeldecke (Patch Work)	10 Tessinerstühle		
12 Sitzkissen	68 Holzstühle		
Chorraum	9 Opferbüchsen (Kupfer)		
1 Taufbaum	1 Blumenständer (Schmiedeisen)		
1 Klavier mit Stuhl	1 Notenständer (Holz)		
1 Zinnkanne	1 Notenständer für Dirigent		
St. Annakapelle	4 Brotschalen Holz		
4 Stühle gepolstert	1 Brotschale geschnitzt (U. Steiger)		
8 Stühle Nussbaum	4 Zinnkannen		
5 Tessinerstühle	1 Mikrophon (drahtlos) Sennheiser		



Turm

- 2 Triopan
- 2 Gartentisch, 4 Bänke
- 1 Holztisch
- 1 Holzleiter 11m (3-teilig)
- 1 Alu-Leiter 11 m (3-teilig)
- 1 Alu-Bockleiter (6 Tritte)
- 1 Christbaumständer (∅ 1m geschmiedet)
- 1 Verstärkeranlage für Gottesdienste + andere Veranstaltungen
- 1 Taski Staubsauger Staub/Wasser mit Zubehör
- 1 Taski Blochmaschine (Occasion)
- 1 Taski Putzboy (2 Kessel, 3 Mopp)
- 4 Liedertafeln mit Nummerschildern
- 1 Rednerpult Tanne (inkl. Putzmaterial und Geräte)

- 1 Ladegerät für Batterien
- 1 Messgerät für Batterien
- 1 Umhängemikrophon Sennheiser
- 5 Mikrophone mit verstellbarem Stativ und Zubehör
- 1 Silberplatte (Geschenk Erben Hptm. Zölper 1785)
- 1 Silberschüssel (Geschenk Hptm. Zölper 1785)
- 1 Silberplatte und 3 Abendmahlkelche vergoldet (alt)
- 1 Abendmahlkelch versilbert (alt)
- 6 Abendmahlkelche versilbert
- Zinnschale (Taufe) Gabe der Dienstvereinigung 1959/60
- 1 kleine Zinnkanne (Taufe) Gabe der Dienstvereinigung 1959/60

Empore

- 1 montierbares Geländer (für Dirigenten)
- 1 Buch: Kumbaya Begleitsätze
- 1 Buch: Kumbaya Oek. Gesangbuch - Lieder und Texte
- 1 Begleitbuch zum ref. Gesangbuch für Orgel mit Pedal
- 1 Buch: Intonationen zum ref. Gesangbuch für Orgel und Klavier
- 1 Notenständer

Friedhofkapelle

- 1 Liedertafel
- 2 Kerzenständer aus Glas
- 1 Opferbüchse
- 1 Hörapparat
- 2 Kleiderkästen mit Gesangbüchern + anderem
- 1 Blumenschmuck (Trockengesteck)

Herisau, 3. Dezember 2000

Für den Gemeinderat Herisau:

K. Kägi, Gemeindepräsident

W. Bänziger, Gemeindeschreiber

Für die Vorsteherschaft der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau:

H.H. Kempf, Präsident

M. Herzer, Vizepräsidentin